

LEBENSUNION

04/2012

Das Medium zur Information der Klienten
und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner.

Inhalt dieser Ausgabe

- Abberufung eines Vorstandsmitgliedes einer AG / Seite 1
- Bewilligung trotz Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot – Kriterienkatalog Wasserkraft / Seite 2
- Ersatz von Aufwendungen nach Beendigung einer Lebensgemeinschaft / Fortbestand einer im Firmenbuch gelöschten GmbH / Geschäftsführende Gesellschafter als Verbraucher im Sinne des KschG? / Zurückbehaltungsrecht einer Reparaturwerkstatt / Seite 3
- Neue Obsorgeregelungen ab 01.02.2013 / Inside KCP / Seite 4

Abberufung eines Vorstandsmitgliedes einer AG



Dr. Stephan Moser, LL. B.
Strukturierung und Beratung
von Familienunternehmen

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Gesellschaftsrecht
- Steirisches Jagdrecht
- Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Jüngst hatte der Oberste Gerichtshof zu prüfen, ob das Verhalten eines Vorstandsmitgliedes einer Aktiengesellschaft als grobe Pflichtverletzung zu qualifizieren und somit dessen Abberufung gerechtfertigt ist (OGH 24.05.2012, 6 Ob 83/12t – vgl www.ris.bka.gv.at/jus).

Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen über die Bestellung und Abberufung eines Mitgliedes des Vorstands einer Aktiengesellschaft finden sich in § 75 Abs 4 AktienG.

Demnach kann der Aufsichtsrat die Bestellung zum Vorstandsmitglied (und auch die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands) widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wie es auch

im Arbeitsrecht mitunter üblich ist (vgl § 27 AngG), werden die unbestimmten Rechtsbegriffe „wichtiger Grund“ durch Beispiele erläutert; die drei im Gesetz beispielsweise angeführten Gründe sind:

- grobe Pflichtverletzung,
- Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung und
- sachlich gerechtfertigter Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied also auch dann abberufen, wenn ein anderer „wichtiger Grund“ vorliegt. Er muss aber zumindest gleich schwerwiegend sein wie die im Gesetz angeführten Gründe. In einem Fall, wo keine grobe Pflichtverletzung, sondern nur eine schlichte Pflichtverletzung vorliegt, wäre eine Abberufung daher nicht zulässig.

Der Tatbestand der groben Pflichtverletzung erfordert jedenfalls Verschulden des Vorstandsmitgliedes im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten.

Unter „Pflichten“ sind alle das Vorstandsmitglied treffenden gesetzlichen (zum Beispiel im Aktiengesetz verankerten) und im Bestellungsbeschluss zulässig fest-

gelegten, sowie im Anstellungsvertrag zulässig vereinbarten Pflichten gemeint.

Sachverhalt

Der OGH hatte folgenden Sachverhalt zu beurteilen: Das Mitglied des Vorstands einer österreichischen Aktiengesellschaft intervenierte mehrfach bei einem ihm unterstellten Mitarbeiter, damit eine bestimmte Bank den Zuschlag für einen Kredit bekommen solle, den die AG aufnehmen wollte. Grund dafür war, dass ihm seitens dieser Bank signalisiert worden war, dass diese auf ein Pönale wegen vorzeitiger Rückzahlung eines vom Vorstandsmitglied selbst aufgenommenen Kredits verzichten werde, wenn die Geschäftsbeziehungen zwischen der Aktiengesellschaft und der Bank so wie bisher weitergehen oder gar ausgeweitet würde.

Das Vorstandsmitglied setzte diesen Mitarbeiter unter Druck, indem er sich erkundigte, ob die Kreditsache schon entschieden sei, und erwähnte, dass die Bank ein Pönale von ihm wolle und diese darauf verzichten würde, weshalb der Kredit bei der Bank aufgenommen werden solle. >>>

Außerdem forderte er den Mitarbeiter, nachdem das Angebot der Bank das teuerste gewesen war, auf, weitere Angebote einzuholen, von denen er hoffte, dass diese zum Teil höher liegen würden, sodass (auch) seine Bank „in der Mitte“ liegen würde. Schließlich erklärte er, dass der Mitarbeiter in der Kreditsache seinem direkten Vorgesetzten gegenüber nicht alles erzählen dürfe, weil dieser alles „nach oben“ (gemeint: zum Aufsichtsratsvorsitzenden) weitergeben würde.

Beurteilung

Vom Obersten Gerichtshof wurde dieses Verhalten als grobe Pflichtverletzung qualifiziert.

Selbst wenn das Vorstandsmitglied subjektiv der Auffassung gewesen sei, dass das Unternehmen vertraglich verpflichtet gewesen wäre, das Pönale finanziell zu tragen, habe das Vor-

standsmitglied mit seinem Verhalten doch eine Schädigung des Unternehmens durch Abschluss eines ungünstigeren Kreditvertrages in Kauf genommen und dabei seine privaten Interessen über das Unternehmenswohl gestellt.

Das Ausmaß des drohenden Schadens sei dabei ebenso wenig maßgeblich wie der Grad seines Verschuldens oder die Beharrlichkeit des verpönten Verhaltens, weil in jedem Fall die Fortsetzung des Organverhältnisses für die Aktiengesellschaft unzumutbar sei.

Wenn also ein Mitglied des Vorstandes – objektiv betrachtet – seine Position für eigene persönliche Interessen missbraucht und seine Verpflichtung zur Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat verletzt, liegt jedenfalls ein wichtiger Grund zur Abberufung des Vorstandsmitgliedes wegen grober Pflichtverletzung vor. ISM

Bewilligung trotz Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot – Kriterienkatalog Wasserkraft



Dr. Gerhard Braumüller
Wasserrecht

- weitere Tätigkeitsschwerpunkte
- Umweltrecht
 - Verwaltungsrecht
 - Zivil- und Unternehmensrecht

Seit die Europäische Wasserrahmenrichtlinie Eingang in das Österreichische Wasserrechtsgesetz fand, ist in jedem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren das sogenannte „Verschlechterungsverbot“ zu beachten. Nur in seltenen Fällen können Ausnahmen davon zugelassen werden. Der neue „Kriterienkatalog Wasserkraft“ bietet für Wasserkraftwerksprojekte Hilfestellung bei der Anwendung der dafür maßgeblichen Bestimmung des § 104a WRG.

Verschlechterungsverbot

Wasserrechtlich bewilligungspflichtige Vorhaben (zB Wasserkraftwerksprojekte, Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen, Hochwasserschutzmaßnahmen usw.) können grundsätzlich vor allem nicht bewilligt werden, wenn deswegen mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder eines Grundwasserkörpers zu rechnen ist.

Das gilt ua. auch dann, wenn damit zu rechnen ist, dass ein guter Grundwasserzustand oder der gute ökologische Zustand (das gute ökologische Potential) bei einem Grundwasserkörper oder einem Oberflächenwasserkörper nicht zu erreichen ist.

Ausnahmen – § 104a WRG

Unter bestimmten Umständen können Ausnahmen davon gewährt werden. Diese Ausnahmefälle sind in § 104a Abs 2 WRG geregelt (zum Wortlaut dieser Bestimmung vgl www.ris.bka.gv.at/bundesrecht):

Die Bewilligung kann – zusammengefasst gesehen – dennoch erteilt werden, wenn alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des betroffenen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und das Projekt von einem „übergeordneten öffentlichen Interesse“ getragen ist. Der Nutzen, der mit dem Projekt für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung verbunden ist, muss den Nutzen, den die Einhaltung des Verschlechterungsverbot für die Umwelt und die Gesellschaft hat, übertreffen, es dürfen keine anderen Mittel zur Erreichung der nutzbringenden Ziele aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten zur Verfügung stehen, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen.

§ 104a Abs 2 WRG ist also von einer Vielzahl von unbestimmten und in hohem Maße interpretationsbedürftigen Begriffen gekennzeichnet.

Kriterienkatalog Wasserkraft

Anfang des Jahres 2012 veröffentlichte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Erlassform einen Kriterienkatalog „Österreichischer Wasserkatalog, Wasser schützen – Wasser nutzen“, vgl http://www.lebensministerium.at/wasser/wasseroesterreich/wasserrecht_national/planung/Kriterienkatalog.html Er soll erklärtermaßen Informationen und Lösungsvorschläge für die Abwicklung von Wasserrechtsverfahren über Kraftwerksprojekte bieten, in denen eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot zur Diskussion steht.

Der Kriterienkatalog enthält vor allem Kriterien und Indikatoren, anhand derer Wasserkraftprojekte gemessen werden können. Es handelt sich dabei um

- energiewirtschaftliche und wasserkraftbezogene wasserwirtschaftliche Kriterien, wie Versorgungssicherheit, Versorgungsqualität, Klimaschutz und technische Effizienz,
- ökologische Kriterien, nämlich Natürlichkeit, Seltenheit, ökologische Schlüsselfunktion und räumliche Ausdehnung der negativen ökologischen Wirkungen sowie
- sonstige wasserwirtschaftliche Kriterien, wie etwa Auswirkungen auf die Hochwassersituation, Grundwasserquantität und -qualität, Wasserversorgung, Emissionssituation etc.

Insgesamt soll der Kriterienkatalog dazu beitragen, dass von den Wasserrechtsbehörden möglichst einheitliche und sachliche Entscheidungen auf transparente und nachprüfbarer Art und Weise getroffen werden; dies im Rahmen der – immer in erster Linie notwendigen – ausgewogenen Einzelfallbewertung unter Einbeziehung aller vorhandenen und entscheidungsrelevanten Informationen.

Innerhalb enger Grenzen kann der Kriterienkatalog auch in Verfahren nützlich sein, in denen keine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot erforderlich ist, aber die Beeinträchtigung öffentlicher Interessen und deren Relevanz am Prüfstand steht, wie in fast jedem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren. Auch im sogenannten Widerstreitverfahren (vgl § 17 WRG) sowie in dem Fall, dass zu Gunsten eines Vorhabens Zwangsrechte eingeräumt werden sollen, soll er Berücksichtigung finden.

Die Praxis und letztlich erst die Rechtsprechung der Höchstgerichte werden zeigen, welche Bedeutung dem Kriterienkatalog Wasserkraft – trotz seiner vielfach unverbindlichen Formulierungen – zukommen wird. IGB

Ersatz von Aufwendungen nach Beendigung einer Lebensgemeinschaft

von Dr. Volker Mogel

Jüngst hatte sich der OGH (30.08.2012, 2 Ob 134/12p, www.ris.bka.gv.at/jus) damit zu befassen, ob nach Beendigung einer Lebensgemeinschaft Ersatz für Aufwendungen eines Partners während deren Dauer gefordert werden kann. Er verweist darin zunächst auf die ständige Judikatur, nach der die von Lebensgefährten während aufrichter Lebensgemeinschaft erbrachten Leistungen und (laufenden) Aufwendungen in der Regel unentgeltlich sind und daher grundsätzlich nach Aufhebung der Lebensgemeinschaft nicht zurück gefordert werden können.



Anderes gilt aber für außergewöhnliche Zuwendungen, die erkennbar in der Erwartung des Fortbestandes der Lebensgemeinschaft erbracht werden. Im Anlassfall wurde die zwischen dem Kläger und der Beklagten bestehende Lebensgemeinschaft nach 20 Jahren aufgelöst. Dem Kläger waren die von ihm in Form von Heimwerkertätigkeiten getätigten Aufwendungen im Haus der Beklagten, die dieser ausschließlich im Hinblick auf die mit ihr bestehende Lebensgemeinschaft getätigt hatte, zu erstatten. Zu ersetzen war ihm aber nur der der Beklagten verbleibende Nutzen. IVM

Fortbestand einer im Firmenbuch gelöschten GmbH

von Mag. Philipp Casper

Gemeinhin wird vermutet, dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deren Löschung im Firmenbuch endgültig untergeht und damit auch ihre Parteifähigkeit verliert. Tatsächlich besteht aber eine im Firmenbuch gelöschte Gesellschaft so lange fort, als Aktivvermögen vorhanden ist. Das gilt auch dann, wenn ein Aktivum nachträglich bekannt wird. Die Parteifähigkeit der Gesellschaft endet daher nicht mit deren Löschung aus dem Firmenbuch.

Unter Vermögen ist alles zu verstehen, was bei kaufmännisch wirtschaftlicher Betrachtungsweise verwertet werden kann und zur Gläubigerbefriedigung oder aber auch zur Ausschüttung an die Gesellschafter, so keine Gläubiger vorhanden sind, geeignet ist. Auch Ansprüche gegen frühere Gesellschafter, Geschäftsführer oder Liquidatoren, aber auch gegen Dritte wie Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche und Zahlungsansprüche können ein solches Vermögen darstellen.

Liegt Aktivvermögen vor, so ist die Gesellschaft parteifähig, eine Nachtragsliquidation ist möglich. Ist die Gesellschaft zahlungsunfähig, so kann auch ein Insolvenzverfahren eröffnet werden. Der Insolvenzverwalter hat dann das bestehende Aktivvermögen zu realisieren und an die Gläubiger zu verteilen. IPC

Geschäftsführende Gesellschafter als Verbraucher im Sinne des KschG?

von Dr. Stephan Moser

Jüngst hat der Oberste Gerichtshof (24.04.2012, 2 Ob 169/11h – siehe www.ris.bka.gv.at/jus) seine bisherige Judikatur (OGH 24.06.2010, 6 Ob 105/10z, wir berichteten davon in Lexikon 01/2011) bestätigt, dass ein geschäftsführender GmbH-Gesellschafter die Mehrheit der Geschäftsanteile oder zumindest 50 % hiervon halten muss, um als Unternehmer im Sinne der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes zu gelten.

Eine geringere Beteiligung als 50 % (ohne gesellschaftsvertraglich eingeräumte Sperrminorität) verschafft dem Gesellschafter nämlich typischerweise keinen entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung. Auch beispielsweise die Rechnungslegungsbestimmung des § 228 UGB oder die Be-

stimmung des § 5 EKEG ändern nichts daran, dass für das Vorliegen einer Unternehmerstellung § 1 Abs 2 KschG eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit verlangt ist. Eine solche liegt daher nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs erst ab einer Beteiligung von 50 % vor. ISM

Zurückbehaltungsrecht einer Reparaturwerkstatt

von Dr. Gerhard Braumüller

§ 471 ABGB gewährt etwa dem Inhaber einer Kfz-Reparaturwerkstatt ein Zurückbehaltungsrecht an einem Kraftfahrzeug für Ansprüche auf Aufwandsersatz (beruhend auf einer Vereinbarung oder auch aufgrund eines tatsächlich getätigten Aufwandes).

Nach § 1440 ABGB dürfen allerdings „in Verwahrung genommene Sachen“ nicht zurückbehalten werden, womit ein Missbrauch des Retentionsrechts verhindert werden soll.

Wie der Oberste Gerichtshof zuletzt bestätigte (OGH 13.09.2012, 8 Ob 95/12x – vgl www.ris.bka.gv.at/jus) kommt § 1440 ABGB zwar nicht nur dann zur Anwendung, wenn ein Verwahrungsvertrag abgeschlossen wurde, sondern auch dann, wenn sich eine Verwahrungspflicht nur als Nebenpflicht aus dem Vertrag ergibt.

Ist die Verwahrungspflicht nur eine Nebenpflicht, so ist das Zurückbehaltungsrecht allerdings nur in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen von vorne herein keine Ansprüche des Rückgabeschuldners aus dem Rechtsverhältnis zu erwarten sind, also eine uneingeschränkte Rückgabeerwartung des Gläubigers besteht und anzuerkennen ist.

Da der Halter eines Kfz, der dieses zur Reparatur in eine Werkstatt bringt, nicht von vornherein davon ausgehen kann, dass aus diesem Rechtsverhältnis keine Ansprüche des Werkstattinhabers bestehen werden, mangelt es ihm in der Regel an einer uneingeschränkten Rückgabeerwartung, das Zurückbehaltungsrecht wird in diesem Fall vom Werkstattinhaber in der Regel zu Recht ausgeübt, wenn seine Forderungen nicht erfüllt werden. IGB



Neue Obsorgeregelungen ab 01.02.2013

von Mag. Andreas Grussl

Das kommende Familienrechtsreformpaket soll grundsätzliche Änderungen im Bereich der Obsorge nach der Scheidung und für uneheliche Kinder bringen. So soll der Richter in Hinkunft nach der Scheidung nicht mehr an den Willen der Eltern, sondern lediglich an das Kindeswohl gebunden sein und frei entscheiden dürfen, ob das Sorgerecht von der Mutter, dem Vater oder beiden Elternteilen gemeinsam ausgeübt werden soll. Der endgültigen Entscheidung soll eine Probephase von bis zu sechs Monaten vorgeschaltet werden, innerhalb der die eheliche Obsorgeregelung aufrecht bleibt. Bisher war eine gemeinsame Obsorge nach der Scheidung nur bei Einvernehmen der Elternteile und Vorliegen einer Aufenthaltsvereinbarung möglich.

Abweichend von der derzeitigen Rechtslage nach der uneheliche Väter nur mit Zustimmung der Mutter ein Sorgerecht erhalten konnten, soll nun auch dem unehelichen Vater ein Antragsrecht auf alleinige oder gemeinsame Obsorge zukommen. Als Vereinfachung kann bei Einigkeit der Elternteile in Hinkunft eine gemeinsame Obsorge für ein uneheliches Kind nicht nur beim Gericht, sondern auch beim Standesamt vereinbart werden.

Die neuen Obsorgeregelungen sollen nicht nur für Scheidungen und Geburten nach dem 01.02.2013, sondern auch für ältere Fälle gelten, weshalb nun auch Väter, die bisher im Kampf um ihr Sorgerecht unterlegen sind oder diesen aufgrund von Aussichtslosigkeit nicht geführt haben, eine Chance haben, zum (gemeinsamen) Sorgerecht zu kommen. IAG



<http://www.oewav.at/Page.aspx?target=157482>

Unter dem Titel „Bauen und Wasser“ beschäftigt sich der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband neuerdings mit den Ursachen und der Vermeidung von Schäden durch Überflutungen. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Oberflächenabfluss, Grundwasseranstiegen und dem Rückstau aus der Kanalisation als bisher noch wenig beachtete Schadensursachen.



www.umweltbundesamt.at/opendata/

Das Umweltbundesamt betreibt ein „Open Data Portal“ um einen möglichst offenen Zugang zu Umweltdaten zu gewährleisten. Verschiedenste Umweltdaten können dort kostenfrei abgerufen werden, so etwa verschiedenste Geoinformationen (Altlasten, Naturschutzthemen, Luft und Wasser); auch Informationen dazu, inwieweit und in welchem Ausmaß Umwelteinformationspflichten bestehen, werden geboten.

Inside KCP



Mag. Sebastian Kittl, LL.M.

Herr Mag. Sebastian Kittl verstärkt seit 01.08.2012 als Rechtsanwaltsanwärter das Juristenteam von Kaan Cronenberg & Partner.

Nach Abschluss seines Studiums an der Universität Graz absolvierte Herr Mag. Kittl ein Postgraduate-Studium (Master of Laws (LL.M.) Transnational Business Practice) an der McGeorge

School of Law in Sacramento, Kalifornien. Anschließend war er vier Monate lang als Rechtsanwaltsanwärter in einer Grazer Rechtsanwaltskanzlei tätig und absolvierte dann seine Gerichtspraxis im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz.

Sein Interesse gilt neben dem allgemeinen Zivilrecht vor allem dem Gesellschaftsrecht und dem Insolvenzrecht.

Lexikon per E Mail

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per E Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine Emailnachricht an die Adresse office@kcp.at.